

Gemeinschaftspraxis (BAG)

Dr. med. Roger Lux

Dr. med. Christina Lux

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

Verminderte Erwerbsfähigkeit

Tipps zur Renten-Antragsstellung

Wenn aufgrund von Krankheit oder Behinderung ein Arbeitnehmer nicht mehr – oder nur noch eingeschränkt – in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu bestreiten, liegt eine verminderte Erwerbsfähigkeit vor. Typische Krankheiten können beispielsweise schwere Depressionen, Bandscheibenvorfälle, Herz-Kreislaufleiden oder Krebserkrankungen sein. Den Lebensunterhalt sichert in solchen Fällen die Erwerbsminderungsrente. Seit dem 1.1.2005 stellt die Erwerbsfähigkeit auch ein Kriterium dafür dar, ob man Ansprüche nach dem SGB-II (Arbeitslosengeld II) oder nach dem Sozialhilferecht (SGB- XII, hier Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung Hilfe zum Lebensunterhalt) hat.

Gesetzliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 1.1.2001 (BGBl. I) sind die Begriffe Berufs- und Erwerbsunfähigkeit vollständig entfallen und damit grundsätzlich auch der bisherige Berufsschutz. Eine Ausnahme ist die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für vor dem 2.1.1961 geborene Versicherte (früher die alte „Berufsunfähigkeitsrente“ (2/3 der vollen Rente), heute Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (1/2 der vollen Rente).

Teilweise Erwerbsminderung

Eine *teilweise Erwerbsminderung* liegt vor, wenn der Antragsteller auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – unabhängig vom erlernten Beruf – nur noch 3 bis unter 6 Stunden täglich arbeiten kann. Allerdings kann auch in diesem Fall eine Rente wegen voller Erwerbsminderung als sogenannte „Arbeitsmarktrente“ gezahlt werden, wenn der Arbeitsmarkt als verschlossen gilt. Dies ist dann der Fall, wenn der Versicherte keinen seinem Leistungsvermögen entsprechenden (Teilzeit-) Arbeitsplatz innehat oder ihm kein solcher angeboten werden kann.

Die Resterwerbsfähigkeit – 3 unter 6 Stunden täglich – wird meist durch die beim Rentenversicherungsträger angestellten Ärzte beurteilt, manchmal auch durch externe Gutachter. Die Beurteilung der Resterwerbsfähigkeit muss vollständig, umfassend und unter Beachtung der Wechselwirkungen der verschiedenen Krankheiten geschehen. Oft ist die Beurteilung – wie z.B. bei seltenen Erkrankungen - oder bei Erkrankungen bei denen wenig objektiviert werden kann sehr schwierig. Sofern dann das Widerspruchsverfahren nicht im Sinne des Versicherten verläuft, folgen oft langwierige Rechtstreitigkeiten, die

dann vor Sozialgerichten ausgetragen werden. Hier ist es dann wichtig, dass sich der betroffene Hilfe und Unterstützung von einem Rentenberater, einem Sozialverband oder einem Fachanwalt für das Sozialrecht holt.

Volle Erwerbsminderung

Eine *volle Erwerbsminderung* ist dann gegeben, wenn die Erwerbsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt weniger als 3 Stunden täglich verrichtet werden können. Unabhängig von dieser quantitativen Grenze können aber auch bestimmte qualitative Einschränkungen zur vollen Erwerbsminderung führen. Zu solchen Einschränkungen gehören z.B. die sogenannte Wegefähigkeit, also die Fähigkeit, einen Arbeitsplatz überhaupt erreichen zu können, oder die Summe vieler, ungewöhnlicher Einschränkungen, wie auch die Notwendigkeit betriebsunüblicher Pause. Kann die Erwerbstätigkeit nicht mehr regelmäßig ausgeübt werden, so liegt ebenfalls volle Erwerbsminderung vor.

Voraussetzungen

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung stellen die neuen Definitionen heute weitaus höhere Anforderungen an die erforderliche Minderung der Erwerbsfähigkeit. Vor 2001 erhielt ein Versicherter eine Berufsunfähigkeitsrente (2/3 der Vollrente), sofern ein Berufsschutz vorlag. Heute kann der Antragsteller (mit Ausnahme der vor dem 2.1.1961 geborene Versicherte, § 240SGB VI) auf jede Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Im Normalfall muss vom Rentenversicherungsträger keine konkrete Verweisungstätigkeit benannt werden, sondern es reicht aus wenn dargestellt werden kann unter welchen Voraussetzungen (z.B. leichte Arbeiten im Sitzen ohne Lärm und Staubbelastung) eine Beschäftigung möglich wäre. Nur wenn außergewöhnliche Einschränkungen vorliegen muss eine Verweisungstätigkeit benannt werden.

Seit dem 1.1.2001 ist die Rente auf Zeit der Normalfall. Nur wenn eine Besserung unwahrscheinlich ist, kann eine Rente auf Dauer gewährt werden. Weitere Voraussetzungen sind die Erfüllung der sogenannten Wartezeit von 5 Jahren und dass in den letzten 5 Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls mindestens 36 Pflichtbeiträge eingezahlt wurden.

Rentenauszahlung

Bei zeitlich unbefristeter Bewilligung gilt, dass die Rente mit dem auf den Eintritt der Erwerbsminderung folgenden Monat beginnt. Dies gilt aber nur dann, wenn der Antrag innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Eintritt der Erwerbsminderung gestellt wird. Bei zeitlich befristeter Rente wird diese ab Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.

Hinzuverdienst

Wenn ein Versicherter neben dem Rentenbezug zusätzlich eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmte Lohnersatzleistungen erhält, sind Einkommens-Höchstgrenzen zu beachten. Diese werden individuell berechnet und lösen nicht immer eine volle Kürzung aus. Je nach Höhe des Hinzuverdienstes werden auch $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Renten bezahlt. Leistungen aus einer zusätzlich abgeschlossenen privaten Berufsunfähigkeitsrente oder Vermögenseinkommen stellen in der Regel keine Hinzuverdienst dar.

Rentenantragstellung

Der Antrag auf Rentenerwerbsminderung ist beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. Es wird jedoch auch von allen anderen Leistungsträgern, Gemeinden und den

amtlichen Vertretungen im der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegen-
genommen.

Viel Erfolg wünscht

Das Praxisteam Lux